

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

6. Mai 2022

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am
9. Mai 2022 zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“
(BT-Drucksache 20/1111)**

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und würden uns freuen, wenn Sie unsere nachfolgenden Anmerkungen in den weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigen. Gerne erläutern wir diese im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Nach aktuellem Stand wird auch das Jahr 2022 ein herausforderndes, für einige Unternehmen sogar existenzbedrohendes Jahr. Zum einen aufgrund der Folgen der weiter anhaltenden Coronavirus-

Pandemie und zum anderen nun auch durch die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine.

Aus Sicht der Unternehmen hat die Stärkung der betrieblichen Liquidität und damit die Sicherung des Fortbestands des Unternehmens und der Arbeitsplätze weiterhin oberste Priorität. Gerade deshalb sollte insbesondere die steuerliche Verrechnung von Verlusten noch konsequenter als im Regierungsentwurf vorgesehen verbessert werden. Wir werben eindringlich dafür, hier Nachjustierungen vorzunehmen, damit die mit der gesetzlichen Änderung verbundenen Ziele auch erreicht werden können. Neben einer weiteren Anhebung des Rücktragsvolumens sollte insbesondere der Rücktragszeitraum über die vorgeschlagenen zwei Jahre hinaus so erweitert werden, dass er in Jahre hineinreicht, die vor der Coronavirus-Pandemie liegen und in denen überhaupt noch verrechnungsfähige Gewinne zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/1111 vom 21.03.2022)

Zu Artikel 3 Nr. 3 des Regierungsentwurfes – Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr

Mit der Änderung soll die bis 2021 befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um das Jahr 2022 verlängert werden. Diese Maßnahme ist richtig, da hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für unternehmerische Investitionen gegeben wird. Gerade in den aktuellen Krisen sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein solcher zusätzlicher Anreiz geboten ist.

Ein Dilemma ergibt sich aus unserer Sicht wegen der weiterhin vorgesehenen zeitlichen Begrenzung der Maßnahme. Einerseits verstehen wir, dass mit einer zeitlichen Begrenzung der unmittelbare Anreiz für zusätzliche Investitionen erhöht werden soll. Andererseits wäre es nach unserer Auffassung jedoch besser, die degressive Abschreibung unbefristet einzuführen. Denn gerade angesichts der sich beschleunigenden technologischen Entwicklung gibt sie den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition am besten wieder: am Anfang viel und am Ende weniger. In die Gesetzesbegründung bzw. eine Entschließung sollte daher zumindest aufgenommen werden, dass über die geplante Maßnahme hinaus über eine dauerhafte degressive Abschreibung noch in dieser Legislaturperiode zu entscheiden ist (im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag angekündigten sog. Super-Abschreibung).

Petitum: Die Verlängerung der degressiven Abschreibung ist in einem ersten Schritt richtig. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es Sinn macht, die beschleunigte Abschreibung dauerhaft einzuführen – auch im Hinblick auf die anstehende Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Klimaschutz und

Digitalisierung (unter Berücksichtigung dessen, dass es laut Koalitionsvertrag auch noch eine sog. Super-Abschreibung geben soll). Zudem sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob auch eine Anhebung der Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) vorzunehmen ist. Gerade für viele kleine und mittelgroße Betriebe könnte so ein wirksamer Investitionsanreiz gesetzt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 des Regierungsentwurfes – Änderung § 10d Abs. 1 EStG – Verlängerung erweiterter Verlustrücktrag

Die geplante Verlängerung des erweiterten Verlustrücktrags (§ 10d EStG) in Höhe von 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) ist richtig und deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Viele große Unternehmen werden jedoch in den Pandemie Jahren deutlich höhere krisenbedingte Verluste als 10 Mio. Euro erleiden. Unter dem Gesichtspunkt der über einen längeren Zeitraum betrachteten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen wäre es u. E. geboten, diese krisenbedingten Verluste beim Verlustrücktrag in noch größerem Umfang als 10 Mio. Euro zu berücksichtigen.

Neben dem Rücktragsvolumen ist der Rücktragszeitraum von zwei Jahren gerade für diejenigen Unternehmen problematisch, die durch die Corona-Pandemie hohe Verluste erlitten haben. Mit dem vorgesehenen Rücktragszeitraum von lediglich zwei Jahren können Verluste aus 2022 nur in die Jahre 2021 und 2020 zurückgetragen werden – dies sind genau die Jahre, in denen die Unternehmen ohnehin schon durch die Pandemie belastet waren und daraus ggf. keine bzw. nicht genug Gewinne zum Verrechnen vorweisen können. Damit den Unternehmen aus der Verlängerung des Verlustrücktrags tatsächlich zusätzliche Liquidität zufließt, muss der Verlustrücktrag so weit ausgedehnt werden, dass er Steuerjahre umfasst, in denen noch Verrechnungspotenzial besteht. Dies könnte für das letzte Vorkrisenjahr 2019 schon nicht mehr der Fall sein, da hier ggf. bereits die Verluste aus 2020 verrechnet wurden. Daher sollte der Verlustrücktragszeitraum für pandemiebedingte Verluste – zumindest temporär – auf mehr als zwei, vorzugsweise auf fünf Jahre, ausgeweitet werden.

§§ 110 und 111 EStG sehen bislang lediglich einen unterjährigen Verlustrücktrag der Jahre 2020 und 2021 in das jeweils vorherige Jahr (2019 bzw. 2020) vor. Der unterjährige Verlustrücktrag hat sich als Maßnahme zur Abfederung der Krisenfolgen für die Unternehmen bewährt und sollte deshalb auch für das Jahr 2022 gelten. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Verbesserung des Verlustrücktrags in § 10d EStG erst im Jahre 2023 und später bei den Steuerveranlagungen der Unternehmen wirkt.

Petition: Das rücktragbare Verlustvolumen sollte nochmals deutlich erhöht und der Rücktragszeitraum auf mehr als zwei, vorzugsweise fünf Jahre, ausgeweitet werden – zumindest für

pandemiebedingte Verluste. Es sollten hiermit Jahre erreicht werden, in denen noch verrechnungsfähige Gewinne erzielt wurden. Zudem sollten die Regelungen zum unterjährigen Verlustrücktrag (§§ 110 und 111 EStG) auch auf das Jahr 2022 ausgedehnt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 4 des Regierungsentwurfes – Änderungen § 10d Abs. 1 – Dauerhafter Verlustrücktrag auf zwei Jahre

Die vorgeschlagene dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrags in § 10d EStG von ein auf zwei Jahre ist richtig. Ein konsequent umgesetzter Verlustrücktrag hat den Vorteil, dass nicht nur die Liquidität in den Unternehmen verbessert wird, sondern auch deren Eigenkapitaldecke. Dieser Vorzug des Verlustrücktrags wird häufig nicht angemessen gewürdigt. Denn mit zunehmender Dauer einer Krise haben die Unternehmen nicht nur verstärkt Liquiditätsprobleme. Kritisch ist in vielen Fällen auch, dass das Eigenkapital der Betriebe schmilzt. Es gibt nicht wenige Betriebe, in denen weiteres Fremdkapital zur Überbrückung der Krise keine Option ist. Wenn diese Unternehmen zumindest einen Teil ihrer Steuerzahlungen aus früheren Jahren zurückerhalten, verbessert sich auch deren Eigenkapitalsituation – und dies wirkt sich wiederum positiv auf Investitionsentscheidungen aus. Aus diesem Grund sollte u. E. eine weitere Ausweitung auf drei anstatt zwei Jahre geprüft werden, um nicht der aktuellen, sondern auch zukünftigen Krisen begegnen zu können.

Petition: Die Ausweitung des Verlustrücktrags auf dauerhaft drei Jahre sollte geprüft werden.

Zu Artikel 3 Nr. 7 Buchst. b und c des Regierungsentwurfes – Änderungen des § 52 Abs. 14 und Abs. 16 EStG – Verlängerung der (Re-)Investitionsfristen bei §§ 7g und 6b EstG

Die nochmalige Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Investitionsfristen des § 7g EStG ist richtig. Viele Unternehmen sind krisenbedingt weiterhin nicht in der Lage, die in den §§ 6b und 7g EStG enthaltenen zeitlichen Vorgaben einzuhalten.

Zu Artikel 6 des Regierungsentwurfes und Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrates – Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Die krisenbedingte Verlängerung der Steuererklärungsfristen für beratene wie auch nicht-beratene Steuerpflichtige ist richtig, zumal viele Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Beantragung, Abwicklung und Abrechnung der staatlichen Corona-Überbrückungshilfen und der Erstellung der Grundsteuererklärungen ausgelastet sind.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Steuererklärungsfristen über die im Gesetzentwurf enthaltenen Verlängerungen weiter zu verlängern – für beratene Steuerpflichtige um jeweils zwei (weitere) Monate und für nicht beratene Steuerpflichtige um jeweils einen (weiteren) Monat (vgl. Nr. 3, BR-Drs. 83/22 vom 08.04.2022). Die

Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugesagt, diese Anregung zu prüfen (vgl. BT-Drs. 20/1646 vom 04.05.2022). Der Vorschlag ist unseres Erachtens nachvollziehbar.

Neben der Verlängerung der Fristen zur Einreichung der Jahressteuererklärungen bedarf es auch einer Verwaltungsverfügung, dass bei nicht fristgemäßer Einreichung der Jahresabschlüsse kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet wird. Denn die Steuererklärungen und mit ihr die Steuerbilanz respektive steuerliche Gewinnermittlung beruhen in vielen Fällen auf dem handelsrechtlichen Jahresabschluss. Kann die Frist zur Einreichung der Jahressteuererklärung aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen nicht eingehalten werden, so wird zu diesem Zeitpunkt auch der zugrunde liegende Jahresabschluss noch nicht erstellt sein.

Eine solche Verwaltungsverfügung sollte rechtzeitig vorliegen, um für Unternehmen die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen. Eine Ankündigung, von der Einleitung von Ordnungsgeldverfahren abzusehen, wie zuletzt nur wenige Tage vor Ablauf der Offenlegungsfrist, trägt nicht zur Planungssicherheit bei. Folglich sollte diese Ankündigung zeitlich eng anknüpfend an die gesetzliche Regelung erfolgen.

Petition: Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen sollten so verlängert werden, wie der Bundesrat es angeregt hat. In diesem Zusammenhang sollte rechtzeitig vorher klargestellt werden, dass die Verlängerungen entsprechend auch für die Frist zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger gelten.

II. Zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 83/22 vom 08.04.2022)

Zu Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 2a – neu - – Weitere Änderungen des Einkommensteuerrechts – Abschaffung der Abzinsung von Verbindlichkeiten

- a) In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 8. April 2022 (BR-Drs. 83/22 vom 08.04.2022) wird in Nr. 4 eine weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes gefordert, welche die Anpassung des § 6 Abs. 1 Nummer 3 und 3a EStG umfasst. Hiernach sollen unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit zwölf Monate oder mehr beträgt, nicht länger mit 5,5 Prozent abgezinst werden, vielmehr soll hier eine Abzinsung komplett entfallen. Begründet wird dies mit dem andauernd niedrigen Zinsniveau. Die Regelung soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2021 enden, wobei auch ein Antrag auf frühere Anwendung möglich ist. Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben in ihrer Gegenäußerung (vgl. BT-Drs. 20/1646 vom 04.05.2022, S. 18 unter Nr. 4).

Petition: Die Abschaffung des Abzinsungsgebots für unverzinsliche Verbindlichkeiten ist richtig.

- b) Keine Änderungen bei der Abzinsung sind bisher für Rückstellungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG vorgesehen. Diese sollen nach den Vorstellungen des Bundesrates weiterhin mit 5,5 Prozent abgezinst werden, sofern ihre Laufzeit zwölf Monate oder mehr beträgt. Deshalb sollte auch das Abzinsungsgebot für diese Rückstellungen überprüft und angepasst werden.

Petition: Auch die Angemessenheit des Abzinsungsgebots für Rückstellungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG sollte überprüft werden.

III. Weitergehender Regelungsbedarf

Unternehmen, die bislang in Russland und bzw. oder in der überfallenen Ukraine mit Tochterunternehmen aktiv waren, sind seit Ausbruch des dortigen Krieges Ende Februar mit Enteignungen und Zerstörungen ihrer Anlagen und umfangreichen konzerninternen Forderungsausfällen konfrontiert. Diese Ausfälle waren im Vorfeld nicht zu erwarten.

Enteignungen und Ausfälle können bisher in Deutschland steuerlich nur schwer bzw. gar nicht geltend gemacht werden. Ob das angesichts der gegenwärtig bestehenden Ausnahmesituation aufrechterhalten werden kann, sollte zeitnah – in Abstimmung mit den unterzeichnenden Wirtschaftsverbänden – überprüft werden und einer baldigen, pragmatischen Lösung zugeführt werden. Das Ergebnis sollte in eines der nächsten Gesetzgebungsvorhaben aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Dr. Lutz Weber

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreier

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann